





SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Teilgebiet "Am Hohler Weg " in der Ortsgemeinde Tiefenthal gem. § 34 Abs. 4 BauGB vom .30..07..1996..

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nm. 1 und 3 BauGB vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück in der Flur 1, Flurstücksnummern: 10 tw., 11 tw., 51/1, 52 wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des Gebietes mit einbezogen.

§ 2

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und des Außenbereichsgrundstükkes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke:

Flur 1, Flurstück-Nm.:

10 tw., 11 tw., 51/1, 52, 9/1, 53, 290, 55/1, 54, 55/4, 55/3, 56/2,

56/1, 57, 90

§ 3

Für das Gebiet wird festgesetzt:

1. Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. max. 1 Vollgeschoß gem. § 16 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3. Am Ostrand der geplanten Baugrundstücke ist ein 10 m breiter Randstreifen (Teile der Grundstücke Nm. 10 und 11) landespflegerisch zu gestalten. Die Flächen (300 m²) sind mit standortgerechten Baumarten zu bepflanzen.

4. Der Gehölzbestand an der Böschung entlang des Hohler Weges ist in seiner Zusammensetzung und Ausdehnung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Gehölzbewuchs ist vor Be-

einträchtigungen zu schützen.

5. Abgrabungen außerhalb der eigentlichen Baugrube einschließlich Arbeitsraum sind unzulässig. Aufschüttungen sind generell unzulässig. Überschüssige Erdmassen sind abzutransportieren und sachgemäß zu deponleren.

6. Weitergehende Hinweise insbesondere zur Ausführung sind dem Landespflegerischen Pla-

nungsbeitrag zu entnehmen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Tiefenthal

Tiefenthal, ..den. 30,07,1996...

Der Ortsbürgermeister

(Wave11)



lichtung mit einem Schreiben übereinstimmt, das i beglaubigter
unbeglaubigter Form in Urschrift
in Ablichtung in Abschrift vorlag.

Bad Kreuznach, den 31.8.1336.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach im Auftrag